

Iffeldorf, den 25.11.2021

Aktualisierung der Vorgaben gemäß KMS 24.11.2021

3G Regelung für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätigen Personen

Zutritt zum Schulgelände für schulfremde Personen: 3G Regel auf dem gesamten Schulgelände

Masken (KMS 10.11.2021):

Aufgrund der derzeitigen Pandemielage wurde die erweiterte Maskenpflicht bis auf Weiteres verlängert.

Dies gilt wie gehabt im Innenbereich während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen, während der Mittagsbetreuung und auf sonstigen Begegnungsflächen. Sie besteht auch am Sitzplatz und auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden kann.

Für die Schülerinnen und Schüler in der Grundschule ist eine Alltags- oder Community-Maske wie bisher ausreichend, das Tragen einer OP-Maske wird jedoch empfohlen.

Im Außenbereich der Schule muss weiterhin keine Maske getragen werden.

Sportunterricht:

Die Befreiung der Maskenpflicht im Sportunterricht im Schulgebäude ist bis auf Weiteres aufgehoben. Im Freien ist Sport weiterhin ohne Maske möglich.

Singen:

Aufgrund der Aerosolbildung sollen möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern gewahrt werden und große Räumlichkeiten genutzt werden.

Das Singen eines kurzen Liedes (wie zum Beispiel eines Geburtstagsliedes) ist während der Zeit der erweiterten Maskenpflicht ohne Mindestabstand im Klassenverband möglich, wenn Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.

Testungen:

Die Pooltests finden weiterhin an den gewohnten Tagen statt.

Jeden Montagmorgen muss ein zusätzlicher Testnachweis erbracht werden; es finden an der Schule Selbsttests statt

Diese Regelung greift ab Montag, den 29. November

Testungen nach bestätigtem Infektionsfall in einer Klasse:

Nachdem eine infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, müssen für die Dauer einer Woche an allen Unterrichtstagen negative Testnachweise erbracht werden.

- Innerhalb der Wochenfrist wird für alle Schülerinnen und Schüler am Montag zu Unterrichtsbeginn ein Selbsttest durchgeführt, wenn an diesem Tag kein PCR-Pooltest stattfindet.
- Zusätzlich wird an Tag 5 nach dem letzten Kontakt zum bestätigtem Infektionsfall ein Selbsttest in der Klasse durchgeführt, sollte an diesem Tag kein PCR-Test vorgesehen sein.

Für Eltern und Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder extern testen lassen, gilt, wie bisher in gewohnter Weise gehandhabt, das Vorlegen eines entsprechenden Testnachweises (POC-Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) an den oben genannten Tagen.

Sollten die Vorgaben aktualisiert werden, werden Sie selbstverständlich wieder gerne informiert.

gez. Susanne Eckl, Rin
Schulleitung Grundschule Iffeldorf/Habach